

# WIE EIN UNPASSENDES GESETZ MANAGEMENT-VERTRÄGE REGELT

Poto Wegener

Wenn es um Verträge mit Managern oder Booking-Agenturen geht, haben SUISA-Mitglieder guten Grund zur Verunsicherung. Eine genaue Betrachtung der rechtlichen Vorgaben offenbart nämlich teilweise groteske gesetzliche Bestimmungen.

**R**echtlich gesehen gelten Manager und Booking Agents in der Schweiz als Arbeitsvermittler. Ihre Tätigkeit wird deshalb durch das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und die entsprechende Verordnung (AVV) reglementiert. Nach diesen gilt eben auch als Arbeitsvermittler, wer Auftrittsmöglichkeiten für künstlerische und ähnliche Darbietungen besorgt. Die Arbeit des Booking-Agenten untersteht dem AVG voll. Beim Manager dagegen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nur bezüglich der Vermittlung von Auftritten, nicht aber für andere Arbeiten wie beispielsweise die Beratung von Künstlern.

## **Nicht fürs Musikbusiness gedacht**

Der Zweck des AVG besteht primär im Schutz der vermittelten Arbeitnehmer vor Ausbeutung. Eine der vom Gesetz anvisierten Gruppen sind auch Cabaret-Tänzerinnen. Um zu verhindern, dass diese nun plötzlich als «Musikerinnen» vermittelt werden, gilt der Anwendungsbereich

### **Folgende Tätigkeiten sind nicht vom AVG reglementiert**

- Vermittlung von Tonträger- und Verlagsverträgen
- Veranstaltung von Konzerten und Partys auf eigene Rechnung und eigenes Risiko
- Veranstaltung von Konzerten und Partys im Auftrag von Dritten
- Tätigkeiten eines Managers oder Booking-Agents, der vom Künstler via Arbeitsvertrag angestellt ist

des AVG auch für Musiker, DJs usw. Dafür war und ist es jedoch nicht gemacht. Mit folgenden Vorschriften, die grösstenteils an der Realität des Musikbusiness vorbeigehen, greift das Gesetz nachteilig in die Vertragsfreiheit von Musikern, Managern und Agenten ein.

### **Keine exklusiven Vereinbarungen**

Nach dem AVG nichtig sind «Vereinbarungen, die den Stellensuchenden hindern, sich an einen anderen Vermittler zu wenden» (Art. 8 Abs. 2 lit. a AVG). Ein Musikschafter dürfte also keinen Vertrag mit einem Management oder einer Booking-Agentur eingehen, der ihn exklusiv an diese Partner bindet. Würde diese Regelung durchgesetzt, dann wären nicht nur 99 Prozent der in der Schweiz existierenden Management- und Booking-Verträge ungültig, es entstünden darüber hinaus für Künstler und Vermittler grosse Nachteile: Die vom AVG verlangte Konkurrenz (insb. bei Booking Agenturen) würde zwangsläufig die Konditionen bei Verträgen mit Dritten verschlechtern, in erster Linie Konzertveranstaltern.

### **Praxisfremde Provision**

Die Höhe der Vermittlungsprovisionen von Managern und Agenten ist gesetzlich limitiert. Ihre Beteiligung darf höchstens 8 Prozent betragen für die Vermittlung von Gruppen oder Orchestern beziehungsweise 10 Prozent für die Vermittlung von Alleinmusikern und Alleinunterhaltern (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum AVG). Die Provision kann um ein Viertel erhöht werden, sofern die Dauer des Engagements

weniger als sechs Arbeitstage beträgt. Zudem dürfen pro Vermittlung in jedem Fall minimal 80 Franken verrechnet werden. In der Realität des Musikbusiness dagegen sind für Booker und Manager Beteiligungen von 15 bis 20 Prozent üblich. Immerhin lässt das Gesetz an dieser Stelle gewisse Hintertüren offen: Erstens reglementiert es nur die vermittelnden, nicht aber weiteren Tätigkeiten des Managers. Mit anderen Worten: Die Provision für Auftritte ist limitiert, in allen anderen Bereichen besteht jedoch Vertragsfreiheit. Zweitens betreffen die Bestimmungen des AVG nur die Provision, die der Manager oder Agent vom Künstler erhält. Es steht dem Künstlervermittler demnach offen, mit der Drittpartei (beispielsweise dem Konzertveranstalter) neben der Musikergage eine Vergütung für die eigene Vermittlungstätigkeit zu vereinbaren.

### **Entschädigungsanspruch**

Zum Vorteil der Künstler verbietet das AVG den so genannten nachvertraglichen Entschädigungsanspruch, der in vielen Managementverträgen vorgesehen ist. Nach solchen Bestimmungen soll der Manager auch nach Auflösung der Vereinbarung an den Künstlereinnahmen teilhaben können, wenn sein früheres Wirken weiterhin finanzielle Vorteile für den Künstler hat. So erklärt das Gesetz Vereinbarungen für ungültig, «die den Stellensuchenden verpflichten, die Vermittlungsgebühr erneut zu entrichten, wenn er ohne die Hilfe des Vermittlers weitere Arbeitsverträge mit demselben Arbeitgeber abschliesst» (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b des AVG). Weil auch diese Bestimmung nur die Vermittlung von



Auftritten betrifft, können die Parteien in anderen Bereichen (z. B. bezüglich Einnahmen aus Tonträgerverträgen) eine alternative Regelung treffen.

### **Brutto- statt Nettoberechnung**

Die Verordnung zum Gesetz schreibt weiter vor, dass die Vermittlungsprovision «in Prozenten der tatsächlich geschuldeten Bruttogage» zu berechnen ist. Mit dieser Bestimmung wird die für den Künstler vorteilhafte Nettoberechnung untersagt. Obwohl die kritisierten Bestimmungen an der Realität vorbeigehen, sind sie zwingender Natur. Selbst wenn beide Parteien mit einer anderen Regelung einverstanden wären, dürfen sie keine andere Abmachung treffen.

### **Sinnvolles Kündigungsrecht**

Das AVG stellt auch sinnvolle Forderungen, nachstehend die wichtigsten;

- Management- und Booking-Verträge müssen schriftlich abgefasst werden.
- Beide Parteien verfügen über ein jederzeitiges frist- und vorbehaltloses Kündigungsrecht. (Anm. Ist das für Management- und Booking-Verträge grundlegende Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien dahin, ist eine Fortführung des Vertrags unsinnig.) Einschränkungen dieses jederzeitigen Kündigungsrechts – z. B. die Festlegung einer Kündigungsdauer oder spezifischer Kündigungsbeschränkungen – sind demnach ungültig.

### **Bewilligungspflicht für Vermittler**

Für die Vermittlungstätigkeit müssen Managements und Booking-Agenturen über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamts verfügen. Für die Vermittlung von ausländischen Künstlern in der Schweiz oder einheimischen Künstlern ins Ausland benötigen sie zusätzlich eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco). Falls die Verträge von Managements oder Agenturen den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, verweigern die Behörden die Betriebsbewilligung bzw. können eine bereits erteilte Bewilligung entziehen. Entgegen der Absicht des Gesetzes bieten die Bestimmungen dem Künstler aber nicht den vom AVG gewollten Schutz: Beharrt ein Künstler gegenüber seinem Vertragspartner auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, dürfte dies die Kündigung des Vertrags zur Folge haben. Die anschliessende Suche nach einem neuen Management oder Agenten unter gleichzeitigem Pochen auf Einhaltung des AVG dürfte erfolglos bleiben. ■

### **Weitere Informationen zum Arbeitsvermittlungsgesetz:**

- AVG-Gesetzestext, AVG-Verordnungstext und AVG-Gebührenverordnung:  
[www.admin.ch](http://www.admin.ch)
- Weisungen und Erläuterungen zu AVG, AVV und der Gebührenverordnung:  
[www.seco.ch](http://www.seco.ch)